STADT ROSTOCK

GEMEINDE KRITZMOW

GEMEINDE ZIESENDORF

GEMEINDE KAVELSTORF

GEMEINDE KESSIN

GEMEINDE DAMM

GEMEINDE PÖLCHOW

STEINTOR - VORSTADT

SÜDSTADT

DAWITZHOF

KASSEBOHM

Pölchow

Damm

GEPLANTE TRASSE DER BUNDESAUTOBAHN A 20

BAB A20

VARIANTE 1

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem Planzeichenverordnung 1990
Planv0 90 vom 18.12.1990 BGBl I 1991 S. 58)

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO 1990 BGBl I S 132)

- WR – Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA – Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB – Besondere Wohngebiete (§ 4 a BauNVO)
- M – Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- D – Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI – Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK – Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- G – Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- GE – Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GEE – Gewerbegebiete eingeschränkt (§ 8 BauNVO)
- S – Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- SO – Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) Wochenendhausgebiete
- SO – Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Reitanlage

Flächenmehrfachnutzungen kann in den Planzeichen für die Baufläche gem. §§ 1 bis 11 BauNVO (ie farbigen Grundton) im Schraffur entfallen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 16 BauNVO 1990 BGBl I S. 132)

- 0,5 – Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kindergarten
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- F – Feuerwehr

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Anlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Straßenverkehr
- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ortsdurchfahrt
- Geplante Hauptverkehrsstrassen
- Geplante Autobahn BAB A20
- Gepl. Anschlußstelle der Autobahn
- P – Ruhender Verkehr
- Umgrenzung der Flächen für den Lärmschutz

Zweckbestimmung
- Flughafen
- Segelfluggelände
- Landeplatz
- Hubschrauberlandeplatz

Sonstige Verkehrsflächen

Bahnanlagen

Hauptwander- und Radwanderwege

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

Im Flächennutzungsplan können die unterschiedlichen Zwecken zu kennzeichnenden Flächen in der Lage nach ihrer Flächenabgrenzung unterschieden werden.

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- oberirdisch
- unterirdisch
- Richtfunk
- W Wasser
- A Abwasser
- G Gas
- S Strom
- Kohlenstoffdioxidleitung

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung
- Parkanlage
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof

Im Flächennutzungsplan können die unterschiedlichen Zwecken zu kennzeichnenden Flächen in der Lage nach ihrer Flächenabgrenzung unterschieden werden.

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen

Zweckbestimmung
- Hafen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung
- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung
- WSG – Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer

Die Flächen sind auch durch nur eine Randsignatur darstellbar.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Die Flächen sind auch durch nur eine Randsignatur darstellbar.

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Die Flächen sind auch durch nur eine Randsignatur darstellbar.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Schutzobjekte gemäß § 2 NatG M-V

- B – Biotope

Schutzgebiete gemäß § 3 NatG M-V

- N – Naturschutzgebiet, geplant
- L – Landschaftsschutzgebiet, geplant
- FND – flächenhafte Naturdenkmale
- ND – Naturdenkmal geplant

Schutzobjekte gemäß § 4 NatG M-V

- Allee

Schutzbereich gemäß § 19 NatG M-V

- G – Gewässerschutzstreifen

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs. 5 und 6, § 172 BauGB)

- BD1 – Bereiche mit Bodendenkmalen, deren Beseitigung oder Veränderung nur nach Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde erfolgen darf (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V).
- BD2 – Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 1 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes vom 28.12.1993 (DSchG M-V) nicht zugestimmt werden kann.
- E – Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 3 Abs. 4 BauGB)
- D – Einzelanlagen (unbeweglich - Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 5 BauGB)

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes - Gemeindegrenze
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- LEP – Abstandskreise landwirtschaftlicher Emissionsquellen gemäß Emissionsgutachten
- Gewässer II. Ordnung
- Gewässer II. Ordnung - verrohrt
- Von der Genehmigung ausgenommene Teilbereiche

Textliche Darstellung

Das Gemeindegebiet ist als wahrscheinlich kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Wenn erforderliche Sondierungs- und Bergungsarbeiten durchgeführt werden sollen, muß zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Landesamt für Katastrophenschutz informiert werden. Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht durchzuführen, sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und deren näheren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst sowie ggf. das Bauordnungsamt des Landkreises Bad Doberan zu benachrichtigen.

PLANUNG-BAULEITUNG-BERATUNG-GUTACHTEN
Bauleitplanung, Städtebau
Garten- und Landschaftsplanung
Kommunaler Tiefbau
Straßenbau
Wasserbau

ECKHARD MUMM
BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN
Hoemstraße 33A
27798 Wildeshausen
Telefon 04431 93985
Telefax 04431 93913

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 01.01.1998 (BGBl. I S. 2141) hat der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Papendorf diesen Flächennutzungsplan bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt) beschlossen

Papendorf, den .....

gez. Dumke
Die Bürgermeisterin

Siegel

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Papendorf hat in ihrer Sitzung am 09.06.1994 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.06.1994 - 12.07.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Papendorf, den .....

gez. Dumke
Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Papendorf hat in ihrer Sitzung am 21.08.1997 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.10.1997 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes hat vom 23.11.1997 bis einschließlich 08.12.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papendorf, den .....

gez. Dumke
Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Papendorf hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 23.04.1998 beschlossen (Feststellungsbeschluß).

Papendorf, den .....

gez. Dumke
Die Bürgermeisterin

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (VIII. 230e – 512.111 – 51.051 .....) vom heutigen Tage unter Auflagen/~~mit Maßgabe~~/mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Schwerin, den 29.01.1999

gez. Dr. Bomke
(Genehmigungsbehörde)

Der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Papendorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom 29.01.1999 (Az.: VIII. 230 e – 512.111 – 51.051 .....) aufgeführten Auflagen/~~Maßgaben~~/Ausnahmen in ihrer Sitzung am 25.03.1999 beigetreten. ~~Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.~~

Papendorf, den .....

gez. Dumke
Die Bürgermeisterin

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 29.11.1999 im Amtsboten Nr. 23 / 7. Jg. bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 21.11.1999 wirksam geworden.

Papendorf, den .....

gez. Dumke
Die Bürgermeisterin

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papendorf, den .....

Die Bürgermeisterin

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Papendorf, den .....

Die Bürgermeisterin

Grundlagenvermerke

Kartengrundlage	Topographische Karten: Blatt-Nr.	1 : 10.000 0306-332 Rostock SW 0306-341 Rostock SO 0306-334 Pölchow 0306-343 Papendorf
Herausgebervermerk:	Herausgegeben vom Ministerium des Inneren, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen Ausgabejahr	1993

Beglaubigungsvermerk:

Hiermit wird ~~amtlich beglaubigt~~, daß diese Planabschrift (Lichtpause) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Papendorf mit der Urschrift übereinstimmt.

Papendorf, den 12.6.01

Die Bürgermeisterin

UBERSICHTSPLAN M. 1 : 100.000

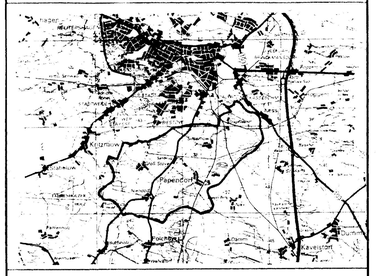

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER

GEMEINDE PAPENDORF

PAPENDORF

Mit Maßgaben der Genehmigungsverfügung vom 29.01.1999

Maßstab: 1:10.000	Stand der Bearb. gem. HOAI		Stand des Verfahrens gem. BauGB	Der Planverfasser
Plangröße: 1.05 qm	Vorentwurfsplanung		§ 3 Abs. 1	NOV. 1996	
Blatt-Nr. 911292	Entwurfsplanung		§ 3 Abs. 2	NOV. 1997	gez. Mumm
	Genehmigungsplanung		§ 6	SEPT. 1998	